

Allgemeine Bedingungen zur Ausschreibung Verlustenergie für das Jahr 2028

von

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG,

Stadtwerke Jena Netze GmbH

Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz GmbH und

Netzgesellschaft Eisenberg mbH

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 und die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25.07.2005 verpflichten die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen und hierzu Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat in einer Festlegung vom 21.10.2008 (AZ: BK6-08-006) die Rahmenbedingungen zur Beschaffung von Verlustenergie sowie das Verfahren für die Bestimmung der Netzverluste erlassen.

Die TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (nachfolgend: TEN), die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG (nachfolgend: ENWG), die Stadtwerke Jena Netze GmbH (nachfolgend: SWJN), die Stadtwerke Suhl/Zella-Mehlis Netz GmbH (nachfolgend: SWSZN) und die Netzgesellschaft Eisenberg mbH (nachfolgend: NGE) haben sich vor diesem Hintergrund entschlossen, eine Ausschreibungsgemeinschaft zu bilden und ihren

Bedarf an Verlustenergie für das Jahr 2028 über ein gemeinsames Ausschreibungsverfahren zu decken. Bestandteil der Ausschreibung ist ebenda ein Anteil Betriebsverbrauch der TEN im TEN eigenen Netz für das Jahr 2028. Die Abwicklung der Ausschreibung der Verlustenergie für diese Ausschreibungsgemeinschaft und dem Anteil Betriebsverbrauch der TEN erfolgt in mehreren Losen, wobei der Gesamtbedarf, d. h. der Bedarf der TEN, der ENWG, der SWJN, der SWSZN sowie der NGE in den Losen enthalten ist. Sowohl die Durchführung des Vergabeverfahrens als auch die Beschaffung erfolgt durch die TEN.

1. GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

TEN ENWG SWJN, SWSZN und NGE haben sich vor diesem Hintergrund entschlossen, eine Ausschreibungsgemeinschaft zu bilden und ihren Bedarf an Verlustenergie für das Jahr 2028.

Für das Kalenderjahr 2028 schreibt die Ausschreibungsgemeinschaft folgende Produkte aus:

20 Lose gleicher Struktur und Größe zu je 19.559,30 MWh (Jahresvolumen je Los). Der Anteil der TEN an der einzelnen Losmenge beträgt 17.163,78 MWh. Der Anteil der ENWG an der einzelnen Losmenge beträgt 314,31 MWh. Der Anteil der SWJN an der einzelnen Losmenge beträgt 945,06 MWh. Der Anteil der SWSZN an der einzelnen Losmenge beträgt 453,22 MWh. Der Anteil der NGE an der einzelnen Losmenge beträgt 99,45 MWh. Der Anteil Betriebsverbrauch der TEN im TEN eigenen Netz an der einzelnen Losmenge beträgt 583,50 MWh.

Jedes Los ist als Jahresprofil über den gesamten Lieferzeitraum vom 1. Januar 2028 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2028 24:00 Uhr im Stundenraster in MW mit einer Nachkommastelle strukturiert. Das Jahresprofil ist im Internet abrufbar unter:

[Deckung von Netzverlusten - Ausschreibungen - Netzkunden & Lieferanten Strom - Energiepartner | Thüringer Energienetze](#)

Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit sind in der Profilbeschreibung entsprechend gekennzeichnet.

Die Identifikationsnummern und die betreffenden Ausschreibungstermine sind auf der Internetseite der oben genannten Internetseite abrufbar.

TEN behält sich vor, Menge, Art und Struktur der angebotenen Lose zu verändern. Änderungen werden rechtzeitig auf der Internetseite der TEN veröffentlicht.

Die Stromlieferungen an TEN unterliegen nicht der Stromsteuer, da TEN Versorger i.S.d. StromStG ist.

Bei der von TEN durchgeführten Ausschreibung handelt es sich um kein Vergabeverfahren i. S. d. §§ 97 ff. GWB. Die Vorschriften über das Vergabeverfahren finden auf diese Ausschreibung auch nicht entsprechend Anwendung.

2. ANGEBOTSABGABE

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich über die Handelsplattform „enmacc“. Mitglieder der Plattform loggen sich dafür in Ihren Account ein und hinterlegen für das aktuell ausgeschriebene Los den angebotenen Preis. Teilnehmer, die nicht Mitglied bei „enmacc“ sind, können über einen vorab über TEN zugestellten Link ihren Gebotspreis ohne Login hinterlegen.

Die folgenden Stammdaten müssen darüber hinaus beim erstmaligen Bieten oder bei einer vorliegenden Änderung übermittelt werden.

- Kontaktdaten des Bieters (Unternehmensname; Straße/Hausnummer; PLZ/Ort; Telefonnummer; E-Mail-Adresse, Ansprechpartner)
- EIC-Code für Bilanzkreis in der Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH, aus dem geliefert werden soll
- Ausschreibungstermin
- Produkt
- Liefermenge
- Angebotener Arbeitspreis in Euro/MWh mit einer Genauigkeit von 2 Nachkommastellen; die angebotenen Arbeitspreise schließen alle Nebenkosten des Anbieters Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisangaben nicht enthalten (Netto-Preis).

Der Bieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Im Angebot müssen alle geforderten Angaben enthalten sein. Der Aufwand zur Erstellung und zur Abgabe der Angebote wird nicht erstattet.

Mit der Angebotsabgabe ist ebenda die Eigenerklärung VO-2022-833 (Verbot der Auftragsvergabe an RUS-Unternehmen) ausgefüllt und unterzeichnet abzugeben. Ohne Abgabe der Eigenerklärung ist eine Berücksichtigung im Vergabeverfahren nicht möglich.

Angebotsprache ist ausschließlich Deutsch.

Mit der Angebotsabgabe werden die auf der Internetseite der TEN und auf der Seite der „enmacc“ veröffentlichten „Allgemeinen Bedingungen zur Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2028“ anerkannt. Diese sind wesentlicher Bestandteil des vom Bieter abgegebenen Angebotes.

Die Angebote müssen bis zum jeweiligen Ausschreibungstag und zur angegebenen Uhrzeit bindend abgegeben worden sein. Unvollständige, eingeschränkte oder nicht fristgerecht bei der TEN abgegebene Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Die maßgeblichen Zeitangaben finden sich in der Angebotsausschreibung auf der enmacc-Plattform.

3. VERGABE

Bei der Vergabeentscheidung werden ausschließlich vollständige Angebote für den gesamten Ausschreibungszeitraum berücksichtigt, die fristgerecht auf der Handelsplattform enmacc eingegangen sind.

Die Vergabe wird von der TEN auch namens und in Vollmacht der ENWG, der SWJN, der SWSZN und der NGE diskriminierungsfrei vorgenommen. Der Zuschlag für die Lieferung von Verlustenergie wird von TEN jeweils denjenigen Bietern erteilt, deren Angebote unter den maßgeblichen stromwirtschaftlichen Gesichtspunkten die geringsten Gesamtkosten für TEN und die anderen Netzbetreiber ergeben. Ausschlaggebend ist hierbei vor allem der jeweils angebotene Arbeitspreis. Die Vergabe erfolgt hierbei über alle Angebote hinweg. Bei Preisgleichheit von mehreren Angebotspreisen wird das Angebot gewählt, welches zeitlich früher bei TEN eingegangen ist. Ein Anspruch der Bieter auf Zuschlagserteilung besteht dagegen nicht.

TEN übersendet dem bezuschlagten Bieter nach Abschluss der gesamten Ausschreibungsperiode einen Stromlieferungsvertrag, der sämtliche gewonnenen Lose umfasst (siehe Anhang), zur Unterzeichnung. Der Bieter ist zum schriftlichen Abschluss und insoweit zur unverzüglich unterzeichneten Rücksendung des Vertrages an die TEN verpflichtet.

TEN behält sich vor, eine Preisobergrenze notariell zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Angebotspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

Die Vergabeentscheidung der TEN erfolgt am Tag des Abgabetermins und wird dem Bieter bis spätestens 5 Minuten nach der Angebotsendfrist mitgeteilt. Für die Angebote, die keinen Zuschlag durch die TEN erhalten haben, endet damit die Bindefrist. Sollte TEN durch höhere Gewalt daran gehindert werden, die Vergabeentscheidung innerhalb der einstündigen Bindefrist den Bietern mitzuteilen, endet die Bindefrist ohne Vergabe und die Ausschreibung wird zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

Dem Bieter, dessen Angebot den Zuschlag erhält, wird die Vergabeentscheidung bis spätestens 5 Minuten nach der in der Terminübersicht angegebenen Uhrzeit über die Plattform enmacc, telefonisch oder per E-Mail mitgeteilt. Zudem wird dem Bieter, der den Zuschlag erhält, unmittelbar nach der Ausschreibung eine formelle Bestätigung des Gebots inklusive der Zuteilung einer an diesem Tag der Ausschreibung zugewiesenen Identifikationsnummer per E-Mail von Seiten der Plattform „enmacc“ übermittelt.

Nicht bezuschlagte Bieter erhalten unverzüglich schriftlich oder in Textform (per E-Mail) eine entsprechende Information.

Für Teilnehmer, die ihr Gebot über die Plattform „enmacc“ eingereicht haben, gilt das Modell „GTC“ (= „Good Till Cancelled“), bei dem die Gebote bis zum Rückruf des Bieters oder bis zum Ende der Anfragefrist gültig sind.

TEN behält sich vor, den Inhalt sowie die Art und Weise der unter Punkt 2 und 3 beschriebenen Angebotsabgabe sowie Vergabe zu ändern.

4. BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN DER AUSSCHREIBUNG

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist, dass der Bieter einen gültigen Bilanzkreis in der Regelzone der 50 Hertz Transmission GmbH hat. Der Erfüllungsort der Lieferung ist der Servicebilanzkreis der TEN in der Regelzone der 50 Hertz Transmission GmbH.

Bedingung für die Teilnahme an der Ausschreibung ist ferner, dass der Bieter sich nicht in einem Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder einem vergleichbaren gesetzlich geregelten Verfahren befindet.

Der Bieter versichert, dass weder er selbst noch die von ihm vorgesehenen Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungsleihe in Anspruch genommen werden, den Verbotstatbeständen des Art. 5k VO (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, soweit auf diese mehr als 10 % des Auftragswertes entfällt. Der Bieter verpflichtet sich, die Vorgaben des Art. 5k VO (EU) Nr. 833/2014 während des gesamten Vergabeverfahrens und — im Zuschlagsfall — während der gesamten Vertragsdurchführung einzuhalten.

Der Bieter ist verpflichtet, dem Auftraggeber jede Änderung der für Art. 5k VO (EU) Nr. 833/2014 relevanten Umstände unverzüglich in Textform mitzuteilen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Bieter geeignete Nachweise oder Erklärungen zur Einhaltung der vorgenannten Vorgaben zu verlangen.

Im Zuschlagsfall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die vom Auftraggeber vorgelegte Eigenerklärung zur Einhaltung von Art. 5k VO (EU) Nr. 833/2014, insbesondere nach dem Muster des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, als Anlage zum Lieferantenvertrag rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Abgabe dieser Eigenerklärung ist Voraussetzung für den Abschluss und die Durchführung des Lieferantenvertrages.“

Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten oder bei unzutreffender, unvollständiger oder verweigerter Eigenerklärung ist der Auftraggeber berechtigt, den Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen bzw. im Falle eines bereits geschlossenen Vertrages den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder von diesem zurückzutreten. Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und ihrer Anlagen durch den Bieter sind nicht zulässig.

5. KONTAKTDATEN

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

E-Mail-Adresse: netzwirtschaft@thueringer-energienetze.com

Fax-Nr.: +49 (0361) 652-3480

Anhänge zu den Allg. Bedingungen zur Ausschreibung Verlustenergie

Anhang 1 - Muster Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“

Anhang 1

Stromliefervertrag „Netzverlustenergie“ (Muster)

zwischen

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Schwerborner Straße 30

99087 Erfurt

im Folgenden "**TEN**" genannt

und

.....

- im Folgenden "Lieferant" genannt -,

beide gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet,

über die Lieferung von Energie zur Deckung der Netzverluste durch den Lieferanten an TEN als Kommissionärin der an einer Ausschreibungsgemeinschaft teilnehmenden Netzbetreiber.

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Stromlieferungen.....	3
§ 3 Liefermengen und Lieferpreise.....	5
§ 4 Ansprechstellen.....	5
§ 5 Abrechnung.....	6
§ 6 Störungen und Unterbrechungen	6
§ 7 Vertragsverletzung.....	7
§ 8 Haftung	7
§ 9 Sicherheitsleistung.....	7
§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	8
§ 11 Laufzeit und Kündigung.....	9
§ 12 Rechtsnachfolge.....	10
§ 13 Schlussbestimmungen.....	10

PRÄAMBEL

Gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 12.07.2005 haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Gemäß Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 28.07.2005 sowie der Festlegung der

Bundesnetzagentur zu den Ausschreibungsverfahren für Verlustenergie vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dabei sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen, soweit nicht wesentliche Gründe entgegenstehen.

Auf dieser Grundlage hat die **TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG** (TEN) den Bedarf an Verlustenergie als Kommissionärin der an der Ausschreibungsgemeinschaft teilnehmenden Netzbetreiber für das Jahr 2028 auf ihrer Internetseite ausgeschrieben, woraufhin der Lieferant einen Zuschlag erhalten hat. Aufgrund dieses Zuschlags schließen die Vertragspartner den nachfolgenden Stromliefervertrag.

TEN hat dem Lieferanten vor diesem Hintergrund im Rahmen des dazu durchgeführten Ausschreibungsverfahrens am _____ bis _____ Uhr den Zuschlag auf dessen Lieferangebot erteilt.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) (Netz-)Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist diejenige Energie, die der Lieferant der TEN aufgrund der Zuschlagsentscheidung der TEN an den Lieferanten im dazu durchgeführten Ausschreibungsverfahren vom _____ im Lieferzeitraum gemäß § 3 Absatz 2 zu liefern hat.

- (2) Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Durchführung der bezuschlagten Verlustenergielieferungen des Lieferanten an die TEN und deren Abrechnung.

§ 2 Stromlieferungen

- (1) Übergabestelle:

Die Stromlieferung an TEN erfolgt in deren Bilanzkreis. Der ETSO Identification Code des Bilanzkreises von TEN ist

11XVER000730---O

Der zu beliefernde Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden. Die Übergabestelle ist Übergabe- und Erfüllungsort für die Stromlieferung.

- (2) Die Stromlieferung an TEN erfolgt aus dem Bilanzkreis des Lieferanten in der Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH mit dem ETSO Identification Code

.....

Der liefernde Bilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

- (3) Die Stromlieferung erfolgt nach Fahrplänen gemäß den Regelungen, die in der Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH üblicherweise in Bilanzkreisverträgen vereinbart werden mit der Maßgabe, dass der Lieferant die Fahrpläne bis spätestens um 14:30 Uhr am Vortag an TEN für den Folgetag zu übermitteln hat. Andernfalls ist TEN berechtigt, eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen und etwaige Mehrkosten, die aus der Ersatzbeschaffung resultieren, an den Lieferanten weiterzugeben. Die Mehrkosten umfassen auch etwaige Ausgleichsenergiekosten.

TEN versucht in einem solchen Fall, zunächst telefonisch Kontakt mit der unter § 4 dieses Vertrages genannten Ansprechstelle des Lieferanten aufzunehmen.

- (4) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

- (5) Die an der Ausschreibungsgemeinschaft teilnehmenden Netzbetreiber werden die von ihnen verbrauchte Verlustenergiemenge nach § 74a EEG dem für sie jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber selbst mitteilen.

§ 3 Liefermengen und Lieferpreise

- (1) Der Lieferant beliefert TEN während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Lieferant in der Ausschreibung für 2028 von TEN einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.
- (2) Lieferzeitraum:

Der Zeitraum der Stromlieferungen gliedert sich wie folgt:

Gemäß Fahrplanlieferung 01. Januar 2028 00:00 Uhr – 31. Dezember 2028 24:00 Uhr

- (3) Die gesamte Liefermenge besteht aufgrund des Zuschlags im Ausschreibungsverfahren über sämtliche bezuschlagte Lose. Diese Lose sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Der angebotene Arbeitspreis schließt alle Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegten Umlagen und sonstige Nebenkosten des Lieferanten frei Regelzone 50 Hertz Transmission GmbH mit Ausnahme der gesetzlich jeweils geltenden Umsatzsteuer ein. Die Stromlieferungen an TEN unterliegen nicht der Stromsteuer, da dieser Versorger i.S.d. StromStG ist.

§ 4 Ansprechstellen

- (1) Die Ansprechstelle bei TEN für kommerzielle Belange ist:

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
E-Mail-Adresse: netzwirtschaft@thueringer-energienetze.com
Fax-Nr.: +49 (0361) 652-3480

TEN behält sich vor, für andere Belange - insbesondere die Fahrplanabwicklung - andere Ansprechstellen zu benennen.

- (2) Die Ansprechstelle des Lieferanten für liefervertragliche Belange ist

Tel-Nr.: + 49 _____

Fax-Nr.: + 49 _____

E-Mail: _____

§ 5 Abrechnung

Der Lieferant stellt TEN die vertragsgerecht von ihm gelieferte Verlustenergie monatlich bis zum 10. Werktag des der Lieferung jeweils folgenden Kalendermonates zum jeweils bezuschlagten und vereinbarten Lieferpreis prüfbar schriftlich in Rechnung. Anfallende Steuern und Abgaben sind dabei gesondert auszuweisen. Ordnungsgemäße Rechnungen des Lieferanten begleicht die TEN innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang ausschließlich unbar durch Überweisung auf eine durch den Lieferanten auf den Rechnungen anzugebende Bankverbindung des Lieferanten.

§ 6 Störungen und Unterbrechungen

- (1) Soweit die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, ruhen für den entsprechenden Zeitraum die vertraglichen Leistungs- und Gegenleistungspflichten; bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige vertragliche Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Erhält ein Vertragspartner Kenntnis von einem Umstand i. S. d. Abs. (1), setzt er den anderen Vertragspartner unverzüglich in geeigneter Weise darüber in Kenntnis und gibt ihm – soweit dies möglich ist – eine möglichst verbindliche Einschätzung über das erwartete Ausmaß und die mutmaßliche Dauer der zu erwartenden Leistungseinschränkungen. Er ist verpflichtet, sämtliche wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen zur möglichst weitgehenden Begrenzung der insoweit erwarteten Leistungseinschränkungen zu unternehmen. Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Umständen i. S. d. Abs. (1) oder sonstigen, die Vertragsabwicklung berührenden Fehlern und Störungen im Rahmen ihrer zumutbaren Möglichkeiten vertrauensvoll zusammen

§ 7 Vertragsverletzung

- (1) Soweit der Lieferant diesen Vertrag ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß erfüllt und dies nicht durch die TEN zu vertreten ist, hat der Lieferant der TEN die Nichterfüllung innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang eines entsprechenden schriftlichen Entschädigungsverlangens der TEN zu entschädigen. Der geschuldete Entschädigungsbetrag errechnet sich aus dem Produkt der nicht gelieferten Energiemenge mit der positiven Differenz zwischen dem Preis, zu dem die TEN die nicht gelieferten Energiemengen kurzfristig anderweitig zu angemessenen Konditionen beschaffen konnte und dem vertraglich vereinbarten Lieferpreis.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Liefervertrages und weitergehende Ansprüche der TEN auf Aufwendungs- oder Schadensersatz bleiben von Abs. (1) unberührt.

§ 8 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) TEN kann in begründeten Fällen vom Lieferanten eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines deutschen oder europäischen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers, dessen Bonität mit dem Rating „Investment Grade“ bewertet wird, verlangen. Hierbei gelten die Bewertungen AAA bis BBB (inklusive Baa3 beziehungsweise BBB-) als „Investment Grade“. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Der Bürge hat ferner zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.
- (2) Ein begründeter Fall i. S. v. Absatz 1 liegt vor, wenn zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Lieferant über eine schwache Bonität verfügt, oder
- der Lieferant bei vergangenen oder parallelen Ausschreibungen, sei es bei der TEN oder einem anderen Netzbetreiber, ausgefallen ist (d. h. seinen Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist), oder

- der Lieferant innerhalb der laufenden Vertragsdauer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachgekommen ist (z. B. aufgrund einer versäumten oder verspäteten Fahrplananmeldung der zu liefernden Mengen) oder
- gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als schwache Bonität gilt ein Bonitätsindex von ≥ 300 beim Verband der Vereine Creditreform e. V. oder ein vergleichbarer Wert einer anderen Wirtschaftsauskunftei.

- (3) Die Bürgschaftssumme beträgt das zweifache voraussichtliche monatliche Entgelt des Wertes der Strommengen (Bruttolieferpreis), die nach diesem Vertrag noch zu liefern sind. TEN wird dem Lieferanten im Rahmen der Anforderung der Bürgschaft deren Höhe mitteilen. Die Bürgschaft hat alle bestehenden und künftigen Lieferansprüche von TEN abzusichern, die aus diesem Liefervertrag oder anderen Lieferverträgen resultieren.
- (4) Der Lieferant wird TEN auf dessen Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z.B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.
- (5) TEN versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Stellung einer Bankbürgschaft telefonisch Kontakt mit der unter § 4 dieses Vertrages genannten Ansprechstelle des Lieferanten aufgenommen wird. Die Bürgschaftsurkunde ist TEN spätestens 2 Wochen nach berechtigter schriftlicher Anforderung vom Lieferanten auszuhändigen.
- (6) TEN kann die Bankbürgschaft in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant nach Stellung der Bankbürgschaft seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, oder nicht rechtzeitig nachkommt oder TEN Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten gemäß § 7 entstehen.

Die Bankbürgschaft ist vier Wochen nach Ende dieses Vertrages herauszugeben, sofern alle dann etwaig noch bestehenden Forderungen der TEN gegen den Lieferanten beglichen sind.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner stimmen der Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den jeweils anderen Vertragspartner zu, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, soweit dies zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig ist, Daten an andere Stellen und verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG weiterzugeben.

- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, über alle Informationen und Unterlagen, die den jeweils anderen Vertragspartner, seine Mitarbeiter und Kunden betreffen (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt), Stillschweigen zu bewahren und diese vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen oder sonst zu verwerten. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG sind Nicht-Dritte. Die Bestimmungen des EnWG zum informationellen Unbundling sowie die der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden dabei von den Vertragspartnern beachtet.
- (3) Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Erbringung der vertraglichen Leistungen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des BDSG verwendet werden.

Die Vertragspartner haben zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen ihre Mitarbeiter oder Dritte, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen eingesetzt werden, entsprechend den Vorgaben der DSGVO und des BDSG auf Vertraulichkeit zu verpflichten (Datengeheimnis).

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Datenschutzverpflichtung sind nicht Daten, die bereits allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der zur Vertraulichkeit verpflichtete Vertragspartner dies zu vertreten hat, oder dem zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartner von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden.

- (4) Die Vertragspartner sind berechtigt, vertrauliche Informationen gegenüber Behörden und Gerichten offen zu legen, sofern diese aufgrund rechtlicher Vorschriften zur Datenerhebung ermächtigt sind. In diesem Fall ist der andere Vertragspartner rechtzeitig vor der Offenlegung zu informieren.
- (5) Das Vorliegen einer vorgenannten Ausnahmeregelung ist von dem zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartner nachzuweisen.
- (6) Diese Verpflichtung gilt drei Jahre über den Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages hinaus.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt bei Abschluss in Kraft. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums ohne, dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt (z. B. Verletzung der Pflicht zur Sicherheitsleistung nach § 9). TEN ist zudem berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen,

wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder der Übertragungsnetzbetreiber den Bilanzkreisvertrag mit dem Lieferanten gekündigt hat.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag mit Zustimmung des anderen Vertragspartners auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Übertragung auf nach § 15 AktG verbundene Unternehmen erfolgt.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel. Das Schriftformerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen, die auf Grundlage dieses Vertrages abzugeben sind, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben. Für die Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.
- (3) Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.

- (4) Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.
- (5) Das bezuschlagte Angebot des Lieferanten aus dem durchgeführten Ausschreibungsverfahren sowie die Zuschlagsbestätigung von TEN an den Lieferanten - sind Bestandteil dieses Vertrages und können auf Wunsch des Lieferanten eingefordert werden.
- (6) Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Vertragssprache ist Deutsch.
- (8) Gerichtsstand ist der Sitz der TEN.

Ort, Datum

Erfurt, _____

Unterschrift Lieferant

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Anlage

Bezuschlagte Lose für den Lieferzeitraum 01.01.2028 – 31.12.2028